



Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
Ludwig Boltzmann Institute of Human Rights

Stellungnahme des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte, Mitglied des Netzwerks Soziale Verantwortung, zum Bundesgesetz, mit dem das Einkommenssteuergesetz 1988 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden

Grundsätzlich begrüßt das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (BIM) die Schaffung der Möglichkeit der Spendenabsetzbarkeit für Individuen und Unternehmen.

Allerdings wollen wir aus Sicht des BIM auf einige Schwächen des Gesetzesentwurfs hinweisen.

Der Gesetzesentwurf zielt sowohl darauf ab, die Kaufkraft des/r Einzelnen als auch die **Investitionstätigkeit der Unternehmen** zu fördern. Die vorgeschlagene Spendenabsetzbarkeit stellt eine Unterstützung der Unternehmen durch die öffentliche Hand dar. Aus der Sicht des BIM sollte daher die Möglichkeit der Spendenabsetzbarkeit nur für jene Unternehmen gelten, die tatsächlich die Kriterien der sozialen Verantwortung erfüllen. Dazu zählen die Einhaltung aller für Unternehmen relevanten Gesetze und das Setzen von darüber hinausgehenden Maßnahmen, die auf eine ausgewogene ökonomische, soziale, ökologische und menschenrechtliche Verbesserung der Unternehmenspolitik abzielen, die mit dem Kerngeschäft des jeweiligen Unternehmens in enger Verbindung stehen. Soziale Verantwortung von Unternehmen wird als transparente, sozial, ökonomisch und ökologisch nachhaltige und menschenrechtskonforme Unternehmensführung verstanden, die einen ganzheitlichen Ansatz verfolgt und die betroffenen Interessensgruppen an Auswahl, Implementierung und Kontrolle von Maßnahmen der Corporate Social Responsibility (CSR) beteiligt. Kriterien für die Kontrolle sozialer Verantwortung von Unternehmen könnten in Anlehnung an die im § 19 des Bundesvergabegesetzes (BGBl I 17/2006) festgeschriebenen Grundsätze des Vergabeverfahrens erstellt werden. Rücksicht sollte auf die österreichische Unternehmensstruktur genommen werden, die von Kleinst- und

A-1010 Wien, Freyung 6, 1. Hof, Stiege II
Tel.: +43-(0)1-4277/27420, Fax: +43-(0)1-4277/27429
e-mail: bim.staatsrecht@univie.ac.at, Internet: <http://www.univie.ac.at/bim>

Kleinunternehmen getragen wird: Die vorgesehenen Kriterien sollten erst ab einer Grenze von € 5.000 zur Anwendung kommen. Die Einführung solcher Kriterien würde weitere Anreize für Unternehmen schaffen, um Maßnahmen in Richtung soziale Verantwortung zu setzen und würde das im Regierungsprogramm gesetzte Ziel, Unternehmen in ihrer Fortsetzung bzw. Weiterentwicklung einer pro-aktiven CSR-Strategie zu unterstützen und zu fördern, glaubhafter machen. Außerdem würde eine solche Maßnahme dazu führen, dass sich Unternehmen CSR-Ziele setzen, deren Verwirklichung nachgewiesen und transparent gemacht werden müsste. Das mittelfristige Ziel einer solchen Politik wäre die gesetzliche Festschreibung von CSR-Kriterien für Unternehmen.

Durch die **Beschränkung der Spendenabsetzbarkeit** auf Organisationen, die **mildtätigen Zwecken**, der **Entwicklungszusammenarbeit** und der Hilfestellung in **Katastrophenfällen** dienen, **werden wesentliche Aspekte von sozialer Verantwortung in der Gesellschaft ausgeschlossen**. Vor allem die beiden erst genannten Vereinszwecke sind sehr stark auf die Bekämpfung von Armut ausgerichtet. Jedoch sollten nicht nur mildtätige, karitative Zielsetzungen, sondern auch Organisationen gefördert werden, die sich um die **Durchsetzung der Rechte, im Speziellen der Menschenrechte**, von Menschen kümmern, die in der Regel auch zu Opfern von Menschenrechtsverletzungen geworden sind. Seit einigen Jahren spielen Menschenrechte eine große Rolle in der Definition von Armut. Armut bedeutet keinen Zugang beispielsweise zum Recht auf Nahrung, Unterkunft, Bildung und Gesundheit zu haben und von Entscheidungsprozessen ebenso wie von der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben einer Gemeinschaft ausgeschlossen zu sein. In diesem Kontext spielt auch der Umweltschutz eine wesentliche Rolle, obwohl es noch keinen völkerrechtlich verbindlichen Vertrag zum Recht auf eine saubere Umwelt gibt. Dennoch trägt die Einhaltung bisher bereits vertraglich verbriefter Menschenrechte zum Umweltschutz bei. Armutsbekämpfung kann daher nur über die Gewährung von Menschenrechten und das Ernstnehmen von Umweltschutz funktionieren. Ebenso ausgeschlossen scheinen NGOs, die Beratungsleistungen im Bereich Frauenrechte und im Gesundheitsbereich (z.B. Aidshilfe) anbieten, ebenfalls wesentliche die Menschenrechte umfassende Bereiche. Der Ausschluss von Menschenrechts-, Umweltschutz- und Tierschutzorganisationen konterkariert die Glaubwürdigkeit der Regierung bereit zu sein, tatsächlich soziale Verantwortung zu übernehmen und ernst zu nehmen.

Die erläuternden Bemerkungen weisen darauf hin, dass dieser Gesetzesentwurf keine **klimarelevanten Folgen** hat. Das Ziel, mit Hilfe der Spendenabsetzbarkeit die Investitionstätigkeit von Unternehmen zu fördern, hängt aus Sicht des BIM sehr wohl mit klimarelevanten Fragen zusammen. In seiner derzeitigen Form trägt der Gesetzesentwurf nicht dazu bei, in Unternehmen ein Umweltbewusstsein zu fördern und sie zur Verbesserung ihrer Umweltschutzmaßnahmen zu motivieren. Wenn allerdings die Spendenabsetzbarkeit von Unternehmen an echte CSR-Kriterien gebunden würden, die u.a. eine ökologische Dimension beinhalten, dann könnte der Gesetzesentwurf einen positiven Einfluss auf die Eindämmung des Klimawandels haben.

Die von den **Spendenorganisationen zu erfüllenden Voraussetzungen** für die tatsächliche Gewährung der Spendenabzugsfähigkeit sollten ebenfalls nochmals überdacht werden. Als mittelfristige Zielsetzung sollte in Erwägung gezogen werden, dass die von den begünstigten Spendenorganisationen gesetzten Maßnahmen und durchgeführten Projekte einen Beitrag zur ökonomischen, sozialen, ökologischen und menschenrechtlichen Nachhaltigkeit leisten. In diesem Zusammenhang müssten transparente Strukturen der Qualitätssicherung für Maßnahmen und Projekte entwickelt werden.

Darüber hinaus stellt die **Deckelung der Verwaltungskosten** der begünstigten Organisationen mit 10 Prozent der Spendeneinnahmen ein gewisses Problem dar, vor allem im Licht der Kritik an der im § 14 Z 11 lit. b festgeschriebenen Beschränkungen der Spendenabsetzbarkeit auf bestimmte Organisationszwecke. Im Sinne einer Ausweitung der Organisationszwecke sollte diese Regelung überdacht werden, da viele Beratung anbietende NGOs bereits jetzt sozialpolitische Aufgaben des Staates übernehmen, die weder von der öffentlichen Hand ausreichend gefördert werden noch laut derzeitigem Gesetzesentwurf in den Genuss der Spendenabsetzbarkeit kommen würden. Solche Einrichtungen haben einen höheren Verwaltungsaufwand, der indirekt den KlientInnen dieser Einrichtungen zugute kommt. Darüber hinaus stellen viele NGOs gerade im Verwaltungsbereich Personen an, die am ersten Arbeitsmarkt keinen Job bekommen – diese Jobs sind massiv durch diese rigide 10 Prozent Klausel gefährdet. Soziale Verantwortung umfasst auch die Schaffung von Arbeitsplätzen, die zumindest den ILO-Kernarbeitsnormen entsprechen sollten. Weiters sollten Spendenorganisationen betriebliche Mitbestimmung ernst nehmen und den Anforderungskriterien des § 40 Arbeitsverfassungsgesetz BGBl 22/1974 (Organe der Arbeitnehmerschaft) bezüglich Betriebsrat entsprechen. Die WirtschaftsprüferInnen sollten

daher vielmehr die sparsame und zweckmäßige Verwendung der Spenden bestätigen.

Die Bestimmung, nicht das Finanzamt über die Erfüllung des Mildtätigkeitskriteriums kraft Organisationssatzung entscheiden zu lassen, sondern die WirtschaftsprüferInnen nimmt Organisationen die **Möglichkeit der Berufung** gegen eine solche Entscheidung. Dies stellt eine Einschränkung des Rechts auf ein faires Verfahren dar. Die Vergabe von Steuermitteln sollte nicht ausschließlich in die Hände von WirtschaftsprüferInnen gelegt werden, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zur jeweiligen Organisation stehen.

Auch datenschutzrechtliche Bedenken sind im Zusammenhang mit der Übermittlung der **Sozialversicherungsnummer** oder der **persönlichen Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte** an die begünstigte Körperschaft, die diese wiederum dem Finanzamt meldet, als Voraussetzung für die Steuerabsatzfähigkeit anzumelden. Es könnte nachvollzogen werden, welcher Spender oder welche Spenderin regelmäßig eventuell aus persönlichen Beweggründen bestimmte Organisationen unterstützt. Zumindest müssten begünstigte Organisationen darüber aufgeklärt werden, wie die Weitermeldung der Daten an das Finanzamt bei der Einhebung der Sozialversicherungsnummer erfolgen soll und welche datenschutzrechtlichen Implikationen dieser Prozess mit sich bringt.

Als ein Ziel des Gesetzes wird die **Eindämmung der drohenden Steigerung der Sozialausgaben** durch den Staat genannt. Die Regierung anerkennt somit, dass von NGOs (u.a. Spendenorganisationen) vielfach Aufgaben des Staates übernommen werden. Auch wenn derzeit die Auslagerung solcher staatlicher Aufgaben an der Tagesordnung ist, wollen wir darauf hinweisen, dass der Staat sich ebenfalls seiner sozialen Verantwortung bewusster werden muss. Daher wäre zumindest die Entwicklung einer generellen Strategie wünschenswert, wie mit Auslagerungen diverser Staatsaufgaben in Zukunft umgegangen werden soll.

28.01.2009

Rückfragehinweis

Mag.^a Barbara Liegl

Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte

Freyung 6

1010 Wien

Tel: +43 (0)1 27420-27434

E-Mail: barbara.liegl@univie.ac.at

Web: www.univie.ac.at/bim